

# Amtsblatt

## für die Stadt Angermünde

Angermünde, 15. April 2022 | Nummer 4/2022 | 32. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- Hinweise für Hundehalter von widerlegbar gefährlichen Hunderassen nach § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung (HundehV) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 .....Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten.....Seite 2
- Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2022 .....Seite 3

### Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in Parkanlagen, öffentliche Grünflächen und Wald (m/w/d).....Seite 5
- Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde.....Seite 5
- Schadstoffmobil 2022 .....Seite 6
- Internationaler Schüleraustausch 2022 .....Seite 7

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Hinweise für Hundehalter von widerlegbar gefährlichen Hunderassen nach § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung (HundehV) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004

Dem § 8 Abs. 3 HundehV sind folgende Hunderassen **sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden** zugeordnet:

1. Alano
2. Bullmastiff
3. Cane Corso
4. Dobermann
5. Dogo Argentino
6. Dogue de Bordeaux
7. Fila Brasileiro
8. Mastiff
9. Mastin Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Perro de Presa Canario
12. Perro de Presa Mallorquin
13. Rottweiler

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 HundehV hat der Erwerber eines Hundes dieser Rassen der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde den Erwerb des Hundes unverzüglich anzuzeigen.

Bei diesen Rassen sowie deren Kreuzungen ist nach § 8 Abs. 3 HundehV von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht auszugehen.

Mit Vollendung des 1. Lebensjahres kann die Gefährlichkeit mit einem Negativgutachten (Wesenstest des Hundes) widerlegt werden.

Zuvor bedarf die Haltung dieser Rassen lt. § 10 Abs. 4 HundehV einer Erlaub-

nis zum Halten des Hundes. Die Erlaubnis ist an Auflagen gebunden. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. sie die erforderliche Sachkunde besitzt, die über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht,
3. das Führungszeugnis als Nachweis der Zuverlässigkeit vorgelegt wurde,
4. die dem Halten dienenden Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen,
5. die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird,
6. die antragstellende Person den Nachweis des Bestehens einer Tierhalterhaftpflichtversicherung dem Ordnungsamt dargelegt hat.

Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt beantragt werden.

Für die Haltung dieser im Sinne der HundehV gefährlich geltenden Hunde stellt die Ordnungsbehörde dann eine befristete Erlaubnis zum Halten des Hundes sowie einen Ausweis aus. Außerhalb des befriedeten Grundstückes hat der Halter entweder die Erlaubnis oder den Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen.

Der Hund erhält als Nachweis eine rote Plakette, welche er über das Halsband und die Steuermarke hinaus deutlich sichtbar zu tragen hat.

Mit dem Negativzeugnis erhält der Hund dann eine grüne Plakette.

Die rote Plakette ist dann zurückzugeben, ebenso die befristete Erlaubnis und der befristete Ausweis zum Hund.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Die Erteilung eines Negativzeugnisses ist gemäß der Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK) gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt im Bereich Angermünde 25,00 Euro.

### **Im gesamten Stadtgebiet gilt für alle Hunde Leinenpflicht!**

Darüber hinaus ist einem Hund, der als gefährlich gilt, ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

Die Zucht (Vermehrung – nicht die gewerbliche Zucht) der in § 8 Abs. 3 HundehV genannten Hunderassen und deren Kreuzungen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

Sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Erlaubnis erfüllt sind.

Die Erteilung der Erlaubnis für das Züchten gefährlicher Hunde ist nach GebOMIK ebenfalls gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt 125,00 Euro.

Bei nachträglicher oder verspäteter Anzeige wird eine Gebühr von 200,00 Euro zuzüglich 10,00 Euro pro verspäteten Monat fällig.

Jeder Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unkontrollierte Vermehrung gefährlicher Hunderassen erfolgt.

Laut § 13 HundehV ist die Übergabe der Welpen mit dem Ziel der Aufgabe, nur an Personen zulässig, die über eine Erlaubnis nach § 10 zum Halten

dieses Hundes verfügen, denn jeder Welpen ist bis zur Einreichung eines Negativgutachtens, auf Grund der Rasse, als gefährlich geltender Hund im Sinne der HundehV zuzuordnen.

Der ehemalige Hundehalter hat die Aufgabe der Hundehaltung sowie den Namen und die Anschrift des neuen Erwerbers unverzüglich der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

Der Erwerber hat den Erwerb des neuen Hundes unverzüglich anzuzeigen.

Sollte die Vermittlung der Welpen nach 3 Monaten nicht erfolgt sein, so ist der Hundehalter nach § 10 der Steuersatzung der Stadt Angermünde verpflichtet, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Angermünde anzumelden.

Zuwiderhandlungen gegen die HundehV des Landes Brandenburg oder der Steuersatzung der Stadt Angermünde werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

Wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch (StGB) sind strafbar und werden zur Anzeige gebracht.

*Ordnungsamt der Stadt Angermünde*

## **Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten**

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 16.05.2022 bis 28.02.2023 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) durchgeführt werden.

Der Unterhaltungsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag 09.00 bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 bis 13.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter [www.wbv-welse.de](http://www.wbv-welse.de). Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in der Stadt Angermünde und seiner Ortsteile findet im Zeitraum vom 16.05. bis 11.11.2022 sowie im Polder A vom 19.09. bis 23.09.2022 statt.

Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2022 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2022 bis 28.02.2023.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 033336/675-5 eingeholt werden.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den

Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 Meter breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Gleichzeitig informiere ich, dass ganzjährig Vermessungsarbeiten an den Gewässern sowie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 – 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 – 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]).

*Passow, den 31.03.2022*

*gez.*

*Ch. Schmidt*

*Geschäftsführerin*

*Wasser- und Bodenverband „Welse“*

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>27.553.000 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>27.687.400 €</b>

außerordentlichen Erträge auf	<b>222.300 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>80.800 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>29.341.100 €</b>
Auszahlungen auf	<b>30.655.100 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>24.816.700 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>24.646.300 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>4.524.400 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>6.008.800 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>605.400 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer   |                  |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>285 v. H.</b> |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>400 v. H.</b> |
| 2. | Gewerbesteuer   | <b>400 v. H.</b> |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**10.000,00 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

**10.000,00 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei

a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf **10.000,00 €**

b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen / sonstigen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **10.000,00 €**

c) Aufwendungen für Abschreibungen auf **20.000,00 €**

d) Aufwendungen für Rückstellungen auf **20.000,00 €**

e) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **20.000,00 €**

festgesetzt.

Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

Überschreitung unter 100,00 € bedürfen nicht der Zustimmung der Kämmerin.

Überschreitung unter 100,00 € bedürfen nicht der Zustimmung der Kämmerin.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **1.000.000,00 €**

b) und bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**

festgesetzt.

Angermünde, den 06.04.2022

Frederik Bewer  
Bürgermeister

(Siegel)

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Aufstellungsvermerk**

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2023 – 2025 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Angermünde, 04.04.2022

Christin Türpe  
Kämmerin

**Feststellungsvermerk**

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2023 – 2025 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Angermünde, 04.04.2022

Frederik Bewer  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Angermünde für das Haushaltsjahr 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Zu jedermanns Einsichtnahme liegen die Haushaltssatzung 2022 und ihre Anlagen innerhalb der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, Zimmer 3.1 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 06.04.2022

Frederik Bewer  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung 2022 der Stadt Angermünde vom 06.04.2022 wird hiermit gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf) in der gültigen Fassung vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 06.04.2022

Frederik Bewer  
Bürgermeister

(Siegel)

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

## – Amtliche Mitteilungen –

**Stellenausschreibung**

Die Stadt Angermünde sucht zum nächstmöglichen Termin eine/-n

**Sachbearbeiter/-in Parkanlagen,  
öffentliche Grünflächen und Wald (m/w/d)**

Die Vollzeitstelle wird bei Erfüllung der geforderten Anforderungen nach dem TVöD entsprechend der E 9a vergütet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Koordination und Disposition der Baumbestandsaufnahmen
- Organisation und Überwachung der Baumkontroll- und -pflegearbeiten
- Fortführung des städtischen Baumkatasters
- Abstimmung der notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen im Fachgebiet
- Wertermittlung nach der Methode Koch (Ermittlung der Schadenshöhe)
- Überwachung des Baumschutzes auf stadteigenen Baustellen
- Organisation und Überwachung der Forstdienstleistung sowie des Jagdbetriebs
- Überwachung forstbetrieblicher Arbeiten wie Holzernte, Kulturpflege und Voranbau

**Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:**

- Abschluss als Fachagrarwirt/-in für Baumpflege oder eines artverwandten Berufs wie eine Meister- oder Technikerausbildung in den Fachrichtungen Forstwirtschaft, Arboristik, Baumpflege, Landschaftspflege, Gartenbau, Landschaftsbau, Landespflege
- Qualifikation zur Beurteilung von Baumschäden bzw. der Bereitschaft, diese zu erwerben
- Erfahrung in der Baumkontrolle und wünschenswert auch in der Baumpflege
- fundierte Kenntnisse in der Forstwirtschaft und zu Aufgaben von Forstwirtschaft/innen
- Kenntnisse über den Inhalt der einschlägigen FLL Richtlinien und DIN-Vorschriften z. B. ZTV- Baumpflege, Baumkontrollrichtlinie, DIN 18920 etc.
- fundierte EDV-Kenntnisse der üblichen MS Office-Programme, Kenntnisse im Umgang mit Baumkatasterprogrammen und mobilen Handföhrungsgeräten

- außerordentlich gute Organisationsfähigkeit, Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, selbstständiges Arbeiten und Entscheidungsbereitschaft
- mindestens Führerscheinklasse B

**Das bieten wir Ihnen:**

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum 25.04.2022

bevorzugt per Mail an: [bewerbungen@angermuende.de](mailto:bewerbungen@angermuende.de)  
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

oder alternativ an: Stadt Angermünde | Personal | Markt 24 | 16278 Angermünde

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.  
Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/ 260014.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet.  
Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.angermuende.de](http://www.angermuende.de)

**Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde**

Im Fundbüro der Stadt Angermünde sind Fundsachen zum Verkauf freigegeben.

Verkauft werden:

- diverse Damen- und Herrenfahrräder,
- Mountainbikes
- 4 Radkappen für die Automarke Skoda

Interessierte Bürger können sich im Zeitraum vom 29.04.2022 bis 31.05.2022 telefonisch für eine Terminvergabe unter Tel. 03331/ 260021 zu den angegebenen Zeiten beim Ordnungsamt, Heinrichstr. 12 in Angermünde melden.

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag      von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr  
Dienstag      von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

*Ordnungsamt*

– Amtliche Mitteilungen –

**Schadstoffmobil 2022**

Die diesjährige Schadstoffsammlung findet wie folgt statt:

<b>Freitag, den 22.04.2022</b>		
<b>Ort</b>	<b>Stellplatz</b>	<b>Zeit</b>
Schmiedeberg	Dorfstraße Abzweig Kirche / Glassammelcontainer	12:25 – 12:45 Uhr
Altkünkendorf	Wirtschaftshof	14:00 – 14:20 Uhr
Angermünde	Templiner Straße / Zufahrt Bahnobjekt	14:45 – 15:45 Uhr
<b>Mittwoch, den 27.04.2022</b>		
<b>Ort</b>	<b>Stellplatz</b>	<b>Zeit</b>
Frauenhagen	Zum Gutshof	12:25 – 12:45 Uhr
Mürow	Kirche	13:00 – 13:20 Uhr
Kerkow	Kerkower Dorfstraße / Bushaltestelle Gaststätte	13:35 – 13:55 Uhr
Welsow	Am Töpferberg / Kirche / Bushaltestelle	14:10 – 14:30 Uhr
Görlsdorf	Parkstraße / Wendeplatz / Glassammelcontainer	14:45 – 15:05 Uhr
Wolletz	Dorfmitte Apfelallee / Kastanienallee / Glassammelcontainer	15:20 – 15:40 Uhr
Angermünde	Gustav-Bruhn-Straße / Parkplätze	16:05 – 17:05 Uhr
<b>Donnerstag, den 28.04.2022</b>		
<b>Ort</b>	<b>Stellplatz</b>	<b>Zeit</b>
Biesenbrow	Heidenstraße / Dorfmitte / Glassammelcontainer	09:35 – 09:55 Uhr
Greiffenberg	Zolldamm / Glassammelcontainer	10:10 – 10:45 Uhr
Wilmersdorf	Gutshof / Glassammelcontainer	11:00 – 11:20 Uhr
Steinhöfel	Wendeschleife Dorfmitte / Kriegerdenkmal	11:35 – 11:55 Uhr
Angermünde	Parkplatz Friedhof/ Herweghstraße	13:05 – 14:20 Uhr
<b>Freitag, den 29.04.2022</b>		
<b>Ort</b>	<b>Stellplatz</b>	<b>Zeit</b>
Schmargendorf	Zum Dorfanger / Kirche/ Infotafel	09:00 – 09:20 Uhr
Herzprung	Lindenstraße / Kriegerdenkmal / Bushaltestelle MittE	09:30 – 09:50 Uhr
Bölkendorf	Dorfanger / Bushaltestelle	10:00 – 10:20 Uhr
Neukünkendorf	Straße am Haussee / Bushaltestelle Mitte	10:40 – 11:00 Uhr
Crussow	Kreuzung Gelmersdorfer Str. – Angermünder Str. / Kirche	11:15 – 11:35 Uhr
Stolpe	Am Kanal/ Bollwerk/ Parkplatz Busse	11:50 – 12:10 Uhr

Änderungen hinsichtlich Uhrzeit oder Standort auf Grund von Straßensper-  
rungen oder Baumaßnahmen sind kurzfristig möglich. Auf der Internetseite  
der UDG werden die Daten unter [https://udg-uckermark.de/service/termi-  
ne-tourenplaene/schadstoffmobil](https://udg-uckermark.de/service/termi-<br/>ne-tourenplaene/schadstoffmobil) immer aktualisiert. Achten Sie bitte auch  
auf das Anzeigenblatt kurz vor dem Sammeltermin.

Schadstoffe werden in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Es können  
deshalb Sonderabfälle in einer Gesamtmenge bis max. 20 kg (max. Gebin-  
degröße 30 l) abgegeben werden.

**– Amtliche Mitteilungen –****Aufruf zur Gastfamiliensuche****Internationaler Schüleraustausch – Hoppla, trotz Corona?**

Wir suchen Familien, die gerne mit einem jungen Menschen eines anderen Kulturkreises ihren Alltag teilen möchten. Die Jugendlichen sind gegen Covid-19 und Masern geimpft. Die Partnerschulen möchten, dass die Gasteltern gegen Covid-19 geimpft sind.

**El Salvador – dringend gesucht!**

**Familienaufenthalt: 24. April – 18. Juni 2022**

**Deutsche Schule San Salvador**

14 Schüler\*innen mit guten Deutschkenntnissen, Alter 16–17 Jahre

**Brasilien**

**Familienaufenthalt: 19. Juni – 15. Juli 2022**

**Pastor Dohms Schule, Porto Alegre**

40 Schüler\*innen mit guten Deutschkenntnissen, Alter 13–15 Jahre

- Austauschprogramme auf Gegenseitigkeit
- Gruppen-Aufenthalte in Chile und Peru im Sommer 2022
- Möglichkeit zuerst zum Auslandsaufenthalt zu reisen
- Individuelle Aufenthalte in Brasilien und El Salvador möglich

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Interessiert? Weitere Informationen bei:

Schwaben International e. V., Umlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711/23729-13, Fax 0711/23729-31,

[schueler@schwaben-international.de](mailto:schueler@schwaben-international.de)

<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>

**– Ende der amtlichen Mitteilungen –****Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister****Impressum:** Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde

Telefon: (0 33 31) 26 00-0

